

13.
Januar
2020

Verordnung über die Organisation der Bürgergemeinde Bern

Der Kleine Burgerrat,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 der Satzungen der Bürgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018¹⁾,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der Satzungen¹⁾ und der reglementarischen Bestimmungen der Bürgergemeinde Einzelheiten der Verwaltungsorganisation der Bürgergemeinde, namentlich

- a) den Geschäftsgang in Kommissionen,
- b) die Organisation der Bürgerkanzlei und der Abteilungen,
- c) die Unterschrifts- und Verfügungsbefugnis,
- d) die Vertretung der Bürgergemeinde in andern Organisationen,
- e) die Berichterstattung, die Information und die Befugnis zu Aussagen in Verfahren.

Art. 2

Geltungs-
bereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Kommissionen und für die gesamte Verwaltung der Bürgergemeinde mit Einschluss der burgerlichen Institutionen.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über einzelne Kommissionen, burgerliche Institutionen oder andere Stellen, namentlich über die DC Bank.

Art. 3

Gliederung
der Verwal-
tung

¹ Die Verwaltung der Bürgergemeinde gliedert sich in burgerliche Institutionen, die Bürgerkanzlei und Abteilungen.

² Die Organisation der burgerlichen Institutionen richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

³ Die Bürgerkanzlei und die Abteilungen können verschiedene Bereiche umfassen.

⁴ Die Zuordnung der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen zu den Kommissionen ergibt sich aus dem Organigramm im Anhang zu dieser Verordnung.

Art. 4

Unterstellun-
gen

¹ Die Leiterinnen und Leiter der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen sind der zuständigen Kommission unterstellt.

² Die Leiterinnen und Leiter einzelner Bereiche innerhalb einer Abteilung sind der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Abteilung unterstellt.

³ Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber ist dem Präsidium unterstellt. Sie oder er ist Bindeglied zwischen dem Kleinen Burgerrat und der Bürgerkanzlei.

Art. 5

Stellvertretung

¹ Die zuständige Kommission bestimmt für die Leiterin oder den Leiter der burgerlichen Institution oder der Abteilung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Präsidium bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Bürgergemeindeschreiberin oder den Bürgergemeindeschreiber.

² Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

II. KOMMISSIONEN

Art. 6

Soweit für die Kommissionen der Bürgergemeinde keine besonderen Vorschriften bestehen, gelten für die präsidentialen Anordnungen, die Delegation von Aufgaben und Befugnissen, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren an den Sitzungen, das Protokoll, den Vollzug der Beschlüsse und die Information sinngemäss die Geschäftsordnung des Kleinen Burgerrats²⁾.

III. DIE BURGERKANZLEI

Art. 7

Bürgerkanzlei

¹ Die Bürgerkanzlei ist das Dienstleistungszentrum der Bürgergemeinde.

² Sie ist die Stabsstelle des Kleinen Burgerrats und Verbindungsstelle für die Organe und die Verwaltung der Bürgergemeinde.

³ Die Bürgerkanzlei umfasst

- a) die Administration und das Registerwesen,
- b) den Rechtsdienst,
- c) den Bereich Kommunikation,
- d) die Fachstelle Engagements in Kultur und Gesellschaft (EKG),
- e) den Bereich Informationsmanagement.

Art. 8

Leitung

¹ Die Bürgergemeindeschreiberin oder der Bürgergemeindeschreiber leitet die Bürgerkanzlei und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben einwandfrei erfüllt.

² Sie oder er

- a) ist verantwortlich für das Sekretariat für den Grossen und Kleinen Burgerrat,
- b) unterstützt den Kleinen Burgerrat und das Präsidium in der Planung und in der Geschäfts- und Vollzugskontrolle,
- c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Grosse Burgerrat, der Kleine Burgerrat oder das Präsidium zuweist.

*Art. 9*Administrati-
on

¹ Die Administration unterstützt den Grossen und den Kleinen Burgerrat in administrativen Angelegenheiten und erfüllt administrative Angelegenheiten für die Burgerkanzlei.

² Die Administration

- a) sorgt für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Grossen und des Kleinen Burgerrats,
- b) organisiert Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten,
- c) unterstützt die Burgermeindeschreiberin oder den Burgergemeindeschreiber in der Planung und der Führung der Geschäfts- und Vollzugskontrolle,
- a) besorgt den Telefon- und Empfangsdienst der Burgerkanzlei und ist verantwortlich für die allgemeine Auskunft,
- b) besorgt den verwaltungsinternen Postdienst,
- c) bestellt das erforderliche Büromaterial,
- d) wirkt bei Bedarf in besonderen Projekten mit.

*Art. 10*Registerwe-
sen

¹ Das Registerwesen ist verantwortlich für die burgerlichen Register.

² Das Registerwesen

- a) führt das burgerliche Personenregister (Einwohnerkontrolle),
- b) bearbeitet Zivilstandsmeldungen,
- c) führt das Stimmregister,
- d) informiert die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte sowie die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die sie betreffenden Zivilstandsmeldungen,
- e) koordiniert den Austausch der Registerdaten der Burgergemeinde mit den kantonalen Behörden,
- f) erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaften und Zünfte.

Art. 11

Rechtsdienst

¹ Der Rechtsdienst bearbeitet Rechtsfragen, wirkt bei der Rechtsetzung mit und sorgt für die Veröffentlichung von Erlassen.

² Der Rechtsdienst

- a) berät die Organe der Burgergemeinde, die burgerlichen Institutionen und die Abteilungen in Rechtsfragen,
- b) betreut die Burgerliche Rechtssammlung und koordiniert Vorhaben im Bereich der Rechtsetzung,
- c) verfolgt die Entwicklung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und die Rechtsprechung, soweit diese für die Burgergemeinde von Bedeutung sind,
- d) unterstützt besondere Projekte.

*Art. 12*Bereich
Kommunika-
tion

¹ Der Bereich Kommunikation ist verantwortlich für die Kommunikation der Burgergemeinde nach den Vorgaben des Kleinen Burgerrats und des Präsidiums.

² Der Bereich Kommunikation

- a) informiert die Stimmberechtigten der Burgergemeinde gemäss den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und den gemeindeeigenen Bestimmungen,
- b) berät und unterstützt das Präsidium, die burgerlichen Institutionen und die Abteilungen in Kommunikations- und Medienfragen,
- c) sorgt für einen einheitlichen Auftritt und ein einheitliches Erscheinungsbild der Burgergemeinde in der Öffentlichkeit und in den öffentlichen Medien,
- d) betreut und pflegt die Kommunikations- und Informationsmittel der Burgergemeinde,
- e) gestaltet die Publikationen der Burgergemeinde Bern und wirkt bei Bedarf bei der inhaltlichen Gestaltung mit,
- f) unterstützt besondere Projekte,
- g) organisiert oder unterstützt interne oder externe Veranstaltungen.

Art. 13

Fachstelle
EKG

¹ Die Fachstelle EKG führt das Sekretariat für die Kommission Engagements in Kultur und Gesellschaft und für die Förderkommission Künste.

² Die Fachstelle EKG

- a) nimmt Gesuche um Beiträge im Bereich Kultur und Gesellschaft entgegen und bearbeitet diese zuhanden der zuständigen Stellen,
- b) berät Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller,
- c) betreut die zentrale Gesuchsverwaltung der Burgerkanzlei fachlich.
- d) ist zuständig für die Führung des Sekretariats der Kommission EKG und der Förderkommission Künste,
- e) pflegt den Kontakt zu den Stellen der Burgergemeinde, die sich mit Engagements in Kultur und Gesellschaft befassen, sowie zu den Vertreterinnen und Vertretern der Burgergemeinde in Stiftungen und Kulturinstitutionen ausserhalb der Burgergemeinde,
- f) begleitet Einrichtungen, mit denen die Burgergemeinde Partnerschaften eingegangen ist, und koordiniert die Beziehungen zu diesen.

Art. 14

Bereich In-
formations-
management

¹ Der Bereich Informationsmanagement ist die Fachstelle für die Anwendung von Informatikmitteln in der Administration.

² Der Bereich Informationsmanagement

- a) ist verantwortlich für die Parametrierung, Individualisierung und Weiterentwicklung der Software für die Geschäftsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Zentralen Informatik der Burgergemeinde und externen Anbieterinnen oder Anbietern der Software,
- b) unterstützt die Behörden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde bei der Anwendung der Geschäftsverwaltung,
- c) ist Verbindungsstelle zum Langzeitarchiv,

- d) sorgt für eine angemessene Gesamtkonzeption und Qualitätssicherung der Adress- und Geschäftsdaten und die dafür eingesetzten Informatikmittel (Einwohnerverwaltung, Buchhaltung und Lohnsystem, Fallführungssoftware, Behördenverzeichnis, Gesuchsverwaltung),
- e) ist Anlaufstelle für Fragen und Anliegen betreffend die interne Informationsplattform (Intranet) und die Website der Burgergemeinde.

IV. DIE ABTEILUNGEN

Art. 15

Bestand

Abteilungen der Burgergemeinde sind

- a) das Bürgerliche Sozialzentrum,
- b) die Domänenverwaltung,
- c) der Forstbetrieb,
- d) die Finanzverwaltung,
- e) der Zentrale Personaldienst.

Art. 16

Bürgerliches
Sozialzentrum

¹ Das Bürgerliche Sozialzentrum erbringt Dienstleistungen in den Bereichen individuelle Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz für die Burgergemeinde, für die Gesellschaften und Zünfte und für Dritte.

² Das Bürgerliche Sozialzentrum

- a) nimmt die Aufgaben des Sozialdiensts nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe wahr, soweit ihm diese übertragen werden,
- b) erfüllt Aufgaben im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, die der Kanton der Burgergemeinde zuweist,
- c) nimmt die Aufgaben im Bereich Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder wahr, soweit ihm diese übertragen werden,
- d) plant und erarbeitet Grundlagen für strategische Entscheide, die Durchführung von Massnahmen und das Controlling im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe,
- e) berät in sozialen Fragen.

³ Es kann Projekte im Bereich der institutionellen Sozialhilfe begleiten.

Art. 17

Domänen-
verwaltung

¹ Die Domänenverwaltung bewirtschaftet die Grundstücke der Burgergemeinde Bern, soweit nicht burgerliche Institutionen oder der Forstbetrieb zuständig sind.

² Die Domänenverwaltung

- a) plant, projiziert, erstellt und bewirtschaftet die Liegenschaften im Verwaltungs- und im Finanzvermögen der Burgergemeinde, soweit dazu nicht nach besonderer Vorschrift andere Stellen zuständig sind, und
- b) bewirtschaftet das Grundeigentum der Burgergemeinde.

Art. 18

Forstbetrieb

Der Forstbetrieb bewirtschaftet die Wälder.

Art. 19

Finanzverwaltung

- 1 Die Finanzverwaltung führt den Finanzhaushalt und ist zuständig für Versicherungen und die Informatik.
- 2 Sie umfasst die Bereiche Finanzen und Zentrale Informatik.
- 3 Der Bereich Finanzen
 - a) ist zuständig für das Finanz- und Versicherungswesen,
 - b) erstellt den Finanzplan, das Budget und die Rechnung der Burgergemeinde.
- 4 Der Bereich Zentrale Informatik
 - a) berät und unterstützt die Verwaltung im Bereich Informatik und Telekommunikation,
 - b) koordiniert die zentrale Beschaffung, den Unterhalt und die Bewirtschaftung der dafür benötigten Infrastruktur,
 - c) erarbeitet eine Strategie für die Informatik.

Art. 20

Zentraler Personaldienst

- 1 Der Zentrale Personaldienst ist zuständig für allgemeine Personalangelegenheiten.
- 2 Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das Personalreglement³⁾ zuweist.

Art. 21

Konferenz der Abteilungsleiterinnen

- 1 Die Konferenz der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter besteht aus der Burgergemeindeschreiberin oder dem Burgergemeindeschreiber und den Leiterinnen und Leitern der Institutionen und Abteilungen.
- 2 Die Konferenz dient dem Informationsaustausch und koordiniert die abteilungsübergreifende Planung.
- 3 Die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber beruft die Konferenz ein. Sie oder er informiert die Konferenz über die durch den Grossen und den Kleinen Burgerrat behandelten Geschäfte.
- 4 Die Konferenz kann bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu ihren Sitzungen einladen.

V. UNTERSCHRIFTS- UND VERFÜGUNGSBEFUGNIS

Art. 22

Unterschriftsberechtigung

- 1 Alle schriftlich eingegangenen Verpflichtungen und Zahlungsaufträge bedürfen der Doppelunterschrift.
- 2 Die Kommissionen bestimmen die unterschriftsberechtigten Personen. Sie teilen diese der Finanzverwaltung mit.
- 3 Die burgerlichen Institutionen, die Burgerkanzlei und die Abteilungen führen ein Verzeichnis der unterschriftsberechtigten Personen. Sie führen dieses laufend nach.

Art. 23

Verfügungsbefugnis

- 1 Der Grosse Burgerrat, der Kleine Burgerrat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die Präsidentinnen und Präsidenten dieser Organe, die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können im

Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Burgergemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Organe aufgrund besonderer Bestimmungen.

VI. VERTRETUNG IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Art. 24

Entsendung,
Wahlvor-
schläge

¹ Die Kommissionen nach den Artikeln 62 bis 79 der Satzungen¹⁾ bestimmen in Absprache mit dem Präsidium in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vertreterinnen und Vertreter der Burgergemeinde in Gremien anderer Organisationen.

² Sie unterbreiten dem Wahlorgan der betreffenden Organisation Wahlvorschläge, wenn der Burgergemeinde ein Vorschlagsrecht zusteht.

³ Der Kleine Burgerrat bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter oder unterbreitet Wahlvorschläge,

- a) wenn sich die Organisation nicht dem Zuständigkeitsbereich einer Kommission zuordnen lässt, oder
- b) wenn keine Einigung zwischen der zuständigen Kommission und dem Präsidium gemäss Absatz 1 dieses Artikels besteht.

Art. 25

Pflichten der
Vertreterinnen
und Vertreter

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Burgergemeinde berücksichtigen neben ihren gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen gegenüber der betreffenden Organisation die Interessen der Burgergemeinde und die Haltung des Organs, das für ihre Entsendung oder für Wahlvorschläge zuständig ist.

² Das zuständige Organ kann ihnen zur Ausübung der Vertretung Weisungen erteilen.

³ Die Vertreterinnen und Vertreter berichten dem zuständigen Organ angemessen über die Tätigkeit des Gremiums, in dem sie die Burgergemeinde vertreten. Sie informieren unverzüglich über Ereignisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung für die Burgergemeinde, von denen sie im Rahmen ihrer Vertretung Kenntnis erhalten. Das zuständige Organ kann entsprechende Auskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben gesetzliche und statutarische Geheimhaltungspflichten.

Art. 26

Rücktritt

¹ Personen, die aufgrund ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung in der Burgergemeinde als Vertreterin oder Vertreter entsandt oder zur Wahl vorgeschlagen worden sind, treten von dieser Tätigkeit zurück, wenn sie aus der Behörde oder dem Dienst der Burgergemeinde ausscheiden.

² Das zuständige Organ kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.

VII. BERICHTERSTATTUNG, INFORMATION UND AUSSAGEN IN VERFAHREN

*Art. 27*Berichte und
Anträge

Die Leiterinnen und Leiter der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen sind dafür verantwortlich, dass der zuständigen Kommission, gegebenenfalls zuhänden übergeordneter Organe, rechtzeitig die erforderlichen Berichte und Anträge zu Geschäften aus ihrem Aufgabenbereich unterbreitet werden.

*Art. 28*Berichterstat-
tung im All-
gemeinen

¹ Die Leiterinnen und Leiter der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen berichten der zuständigen Kommission periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind,
- c) über die wirtschaftliche und finanzielle Situation ihrer Institution oder Abteilung, insbesondere über Kreditüberschreitungen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kenntnis von ausserordentlichen Ereignissen von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung für die Burgergemeinde erhalten, informieren unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

*Art. 29*Rechtliche
Vorkehren

¹ Die Leiterinnen und Leiter der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen informieren die zuständige Kommission unverzüglich über

- a) eingegangene Betreibungen,
- b) Strafanzeigen gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder ein Behördenmitglied der Burgergemeinde,
- c) die Anhebung von Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozessen gegen die Burgergemeinde.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission informiert den Kleinen Burgerrat, wenn die Vorkehr von grosser Bedeutung für die Burgergemeinde ist.

³ Der Kleine Burgerrat entscheidet über Strafanzeigen sowie über Betreibungen, die über das ordentliche Tagesgeschäft hinaus gehen. Er kann diese Zuständigkeit ganz oder teilweise an untergeordnete Stellen delegieren.

⁴ Die Zuständigkeit zur Anhebung oder Beilegung von Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht richtet sich nach Artikel 52 Absatz 2 der Satzungen¹⁾ und allfälligen Delegationsbeschlüssen des Kleinen Burgerrats (Artikel 24 der Satzungen¹⁾).

*Art. 30*Entwicklung
der Gesetz-
gebung und
Praxis

¹ Die Leiterinnen und Leiter der burgerlichen Institutionen und der Abteilungen verfolgen die Entwicklung der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes oder des Kantons in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie informieren die zuständige Kommission oder andere zuständige Stellen über wichtige Entwicklungen.

Aussagen in
Verfahren

Art. 31

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde dürfen vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden und in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind und ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson nur aussagen, wenn der Kleine Burgerrat sie vom Amtsgeheimnis entbunden hat.

² Die Leiterin oder der Leiter des Bürgerlichen Sozialzentrums ist ohne besondere Ermächtigung zu Aussagen über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Sozialzentrums befugt und in diesem Umfang vom Amtsgeheimnis entbunden.

³ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Auskunftspflichten.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 32

Diese Verordnung tritt vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 13. Januar 2020

Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident:
B. Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin:
H. von Wattenwyl

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ BRS 21.12

³⁾ BRS 23.11